

10.03.2014

Große Anfrage 10

der Fraktion der PIRATEN

Überwachung und Datenzugriff im Bereich der Telekommunikation. Wie nutzen nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden Funkzellenabfragen, Stille SMS, IMSI-Catcher und W-LAN-Catcher?

Kleine Anfragen zum Thema Telekommunikationsüberwachung zeigten wiederholt, dass nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden jedes Jahr tendenziell mehr Gebrauch von Funkzellenabfrage und IMSI-Catchern machen. Obwohl diese Maßnahmen stark in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, fehlt es oft an einer objektiven und umfassenden Bewertung dieser Maßnahmen: Erzielen diese Instrumente was ihre Befürworter versprechen? Ist ein Mehr an technologischer Überwachung auch ein Mehr an Kriminalitätsaufklärung und -bekämpfung? Werden die Ermittlungsinstrumente wirklich nur für die rechtlich definierten Zwecke genutzt oder läuft ihr Gebrauch aus dem Ruder? Rechtfertigt der Erfolg dieser Maßnahmen den Eingriff in die Freiheitsrechte unbescholtener Bürgerinnen und Bürger, die durch Funkzellenabfragen und Co. versehentlich in das Fadenkreuz der Ermittler kommen könnten?

Die Kleine Anfrage 1549 „Ermittlungen mit Funkzellenabfragen in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/3954) ergab, dass in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von circa zweieinhalb Jahren 10.330 Funkzellenabfragen durchgeführt wurden. Mit durchschnittlich mehr als zehn Funkzellenabfragen pro Tag in NRW ist davon auszugehen, dass täglich die Verbindungsdaten mehrerer tausend Menschen erfasst und überprüft werden. Funkzellenabfragen sind allerdings als Ultima Ratio der Strafverfolgung zu verstehen, da sie nur zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten und bei aussichtslosen bzw. wesentlich erschwerten Ermittlungen Anwendung finden dürfen.

In Berlin kommt der Datenschutzbeauftragte bei einer vergleichbar niedrigeren Anzahl an Funkzellenabfragen zu dem Schluss: „Funkzellenabfragen, die aufgrund ihrer Eingriffsintensität nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen, sind – jedenfalls in bestimmten Deliktbereichen – offensichtlich zum alltäglichen Ermittlungsinstrument geworden, das routinemäßig und ohne hinreichende Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt wird“ (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 2012, Abschlussbericht zur rechtlichen Überprüfung von Funkzellenabfragen, S.16).

Datum des Originals: 05.03.2014/Ausgegeben: 11.03.2014

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bei mehr als zehn Funkzellenabfragen pro Tag stellt sich auch für NRW die Frage, inwieweit die Maßnahme der Funkzellenabfrage zum Routineinstrument geworden ist. Ferner sah sich die Landesregierung innerhalb der Kleinen Anfrage nicht imstande gewisse Teilaspekte z.B. hinsichtlich der jeweils ermittelnden Polizeibehörde zu adressieren, weil dafür eine Einzelfallprüfung der vorgenommenen Funkzellenabfragen vonnöten sei. Auch seien Einzelauswertungen erforderlich, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Effektivität der Funkzellenabfrage für die jeweiligen Straftatbestände richtig einordnen zu können. Dass die Ermittlungsbehörden statistisch nicht erfassen, wie viele Verkehrsdatensätze pro Funkzellenabfrage erhoben wurden, wirft neue Fragen auf, die einer Antwort bedürfen. Vor allem aufgrund der Sensibilität der Datenerfassung ist eine weitere Überprüfung des Instruments der Funkzellenabfrage demnach unumgänglich.

Eine zufriedenstellende Auseinandersetzung mit dem Gebrauch von IMSI-Catchern gestaltet sich ähnlich schwierig. So blieb eine umfassende Bewertung dieses Instruments in puncto Notwendigkeit und Effektivität bislang aus, obwohl erst kürzlich eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von IMSI-Catchern geschaffen wurde, für deren fundierte Rechtfertigung eine solche Bewertung hätte stattfinden müssen. Auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1244 (Drucksache 16/3289) wurde auf die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen innerhalb einer Großen Anfrage verwiesen, um die Effektivität des Einsatzes von IMSI-Catchern prüfen zu können. Bei jährlich steigendem Gebrauch dieser Maßnahme in den letzten Jahren und einem zu erwartenden weiteren Anstieg in 2013, ist eine Einzelfallprüfung unabdingbar, um die Sinnhaftigkeit des Instruments ermittlungstechnisch und politisch bewerten zu können.

In der 15. Wahlperiode hatte eine Kleine Frage zur sogenannten Stillen SMS ergeben, dass auch dieses Ermittlungsinstrument verstärkt genutzt wird. Waren es 2006 noch 156.203 Ortungsimpulse, sendeten die Polizeibehörden 2009 schon die doppelte Anzahl, nämlich 320.811, an Stillen SMS (Drucksache 15/3300). Seit 2009 wurden keine weiteren Zahlen für NRW veröffentlicht. Diesen Umstand gilt es – auch hinsichtlich der steigenden Zahlen im Bund und anderen Bundesländern – zu ändern, um auch hier einen Überblick über den Gebrauch der Ermittlungsmaßnahme zu erhalten. Auch die Frage, ob vonseiten der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden sogenannte W-LAN-Catcher wie oft und in welchen Fällen im Einsatz sind, bedarf einer Antwort.

In Anbetracht der genannten Sachlage stellt die Piratenfraktion folgende Große Anfrage:

I. Funkzellenabfrage

1. Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit dem 07.12.2010 in Nordrhein-Westfalen in wie vielen Verfahren für und durch welche Behörden vorgenommen?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde.
2. Zu welchem Zweck werden Funkzellenabfragen genutzt?
Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Abfragen und ihrem Zweck.
3. Wie oft handelt es sich beim Einsatz von Funkzellenabfragen um die Aufklärung von Serientaten, wie oft um Einzeldelikte?
4. Falls die Funkzellenabfrage vielfach zur Abgleichung verschiedener Tatorte und -zeiten genutzt wird, wie oft lassen sich hier Erfolgsergebnisse erzielen?

5. Welche Funkzellen wurden bei den verschiedenen Funkzellenabfragen genutzt?
Wo befinden sich diese Funkzellen (u.a. LAC und Cell-ID)?
6. Werden die tatrelevanten Funkzellen vor der Funkzellenabfrage vermessen und eingegrenzt?
7. Sind Funkzellenabfragen auch bei politischen Demonstrationen und sonstigen Versammlungen erfolgt?
8. Welchen Zeitraum deckten die Funkzellenabfragen jeweils ab?
Bitte in Stunden/Minuten angeben)?
9. Mit welchen Kosten waren Funkzellenabfragen seit 2010 in Nordrhein-Westfalen verbunden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde.
10. Die Anzahl der durch die Telekommunikationsanbieter übermittelten Verkehrsdatensätze wird leider nicht statistisch erfasst.
Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen gab es jeweils?
11. Plant die Landesregierung die Anzahl der durch die Telekommunikationsanbieter im Rahmen von Funkzellenabfragen übermittelten Verkehrsdatensätze statistisch zu erfassen, um Landtag und Öffentlichkeit die Möglichkeit einer informierten Bewertung zum Ausmaß der Funkzellenabfrage zu geben?
12. In wie vielen Fällen, bei denen eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage zum Einsatz kam, gab es konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Tatverdächtige während der Tat ein Mobiltelefon benutzt haben könnte?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Behörde, Anzahl der Funkzellenabfragen und eingeleiteter Verfahren.
13. Wie wird § 100a Abs. 1 S. 2 StPO hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Telekommunikation interpretiert und angewendet?
14. Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt?
Waren alle Straftaten auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?
15. Wie wird in den jeweiligen Einzelfällen festgestellt, ob die Maßnahme der Funkzellenabfrage geeignet, erforderlich und angemessen ist?
Welcher Aufwand wird für die Antragsstellung betrieben?
Wie umfangreich muss der Antrag für die richterliche Entscheidungsfindung vorgetragen werden?
16. Kann, und wenn ja wie, gewährleistet werden, dass Funkzellenabfragen allein auf Basis von richterlichen Anordnungen durchgeführt wurden?
17. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten für andere Zwecke (z.B. in anderen Verfahren) genutzt worden als sie der Erhebung zugrunde lagen?
18. Wurden im Anschluss an nicht-individualisierte Funkzellenabfragen Anschlussinhaber mithilfe von Bestandsdatenabfragen identifiziert?
Wenn ja, wie viele?

19. In welcher Form werden erhobene Verkehrsdaten von dem Mobilfunkanbieter an die Länderbehörden weitergeleitet?
Wie werden die Daten gespeichert?
Wie lange bleiben die Daten gespeichert?
Hat bisher jemals eine datenschutzrechtliche Überprüfung dieser Dateien stattgefunden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
20. Wurden die erhobenen Verkehrsdaten mit anderen Daten abgeglichen?
Wenn ja, wie oft und mit welchen Daten aus welchen Datenbanken?
21. In wie vielen Verfahren konnten durch Funkzellenabfrage neue Ermittlungsansätze in dem Anlassverfahren gewonnen werden?
Bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Funkzellenabfragen, Anlassverfahren und neu gewonnenen Ermittlungsansätzen.
22. In wie vielen Fällen fanden Zeugenbefragungen erst nach Durchführung einer Funkzellenabfrage statt?
Bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Funkzellenabfragen, davon mit bzw. ohne vorherige Zeugenbefragung)
23. Wie viele der Verfahren mit Funkzellenabfrage sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Verkehrsdaten dabei gespielt?
24. In wie vielen Verfahren haben die Daten der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage zu einer Verurteilung geführt?
25. Wie viele der Verfahren, in denen nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt sind, wurden anschließend mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?
26. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten gelöscht worden und nach welcher Zeitdauer (bitte auch durchschnittliche Speicherdauer angeben)?
In wie vielen Fällen fehlt die Angabe einer auf die Funkzellenabfrage bezogenen Löschrfrist bzw. entspricht diese der Löschrfrist für die gesamte Akte?
Welche Löschrfristen gelten allgemein für Daten aus Funkzellenabfragen?
27. Wie hoch ist der Personalaufwand pro Funkzellenabfrage, d.h. von der Vorbereitung der Maßnahme bis hin zur Auswertung der übermittelten Datensätze?
28. Aufgrund welcher Annahmen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass Betroffene „kein Interesse“ an einer Benachrichtigung hätten?
Wie definiert das MIK die „Betroffenheit“ einer Person und aus welchem Grund gelten Personen, die Ziel einer Funkzellenabfrage waren, als nur „unerheblich betroffen“?
29. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs zu den durch die Funkzellenabfragen zustande gekommenen Ergebnissen in der Verbrechensbekämpfung; auch in Hinblick auf die Kleine Anfrage 1549?
Kann die Landesregierung sicherstellen, dass bei einem solchermaßen schwerwiegenden Grundrechtseingriff die Verhältnismäßigkeit des Mittels der Funkzellenabfrage gewahrt bleibt?

30. Gab es bei der Vielzahl der Funkzellenabfragen in NRW bereits Betroffene, die aufgrund einer zufälligen Überschneidung von Kriterien überprüft wurden und die sich im Nachhinein als völlig unbeteiligt herausstellten?
31. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, dass Unbeteiligte allein aufgrund der Vielzahl der Funkzellenabfragen und zufällig ähnlicher Kriterien ins Visier geraten?
32. Wie kann verhindert werden und wie wird verhindert, dass die mittels Funkzellenabfrage erhobenen Daten grundrechtswidrig für Zwecke eingesetzt werden, die nicht den in § 98a Abs. 1 StPO genannten Rechtfertigungsgründen entsprechen?
33. Welche Maßnahmen schlägt die Landesregierung vor, um das Ausmaß der in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Funkzellenabfragen als Mittel der Aufklärung von Straftaten zu reduzieren?

II. Stille SMS

1. Welche Landesbehörden sind rechtlich und technisch in der Lage die Ermittlungsmethode der stillen SMS zu nutzen und wie oft hat welche dieser Behörden seit 2006 Gebrauch davon gemacht?
Bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr und Anzahl der stillen SMS.
2. Wie oft wurde die stille SMS pro Verfahren bzw. betroffene Personen genutzt?
Hier wird nicht ein Durchschnittswert, sondern eine Einordnung nach Häufigkeitsspannen angefragt.
3. Über welchen Zeitraum werden betroffene Personen durchschnittlich per stiller SMS geortet?
4. Aufgrund welcher Straftaten wurde die Ermittlungsmethode der stillen SMS angewandt?
Bitte aufschlüsseln nach Straftat und Häufigkeit.
5. Sind die Fälle, bei denen die Ermittlungsmethode der stillen SMS genutzt wurde, alle auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?
6. Mit welchen Anwendungen (Hard- oder Software) welcher Hersteller werden die stillen SMS gegenwärtig versandt?
7. Wurden die Betroffenen im Nachhinein jeweils über die Maßnahme informiert?
8. Wie viele der Verfahren mit stillen SMS sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?
9. In wie vielen Verfahren haben die Daten der gesendeten Ortungsimpulse zu einer Verurteilung geführt?

III. W-LAN-Catcher

1. Benutzen Landesbehörden W-LAN-Catcher?
Wenn ja, welche Landesbehörden sind rechtlich und technisch in der Lage W-LAN-Catcher zu nutzen und wie oft hat welche dieser Behörden seit Beginn der Benutzung Gebrauch davon gemacht?
Bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr und Anzahl der Einsätze.
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage findet der Gebrauch von W-LAN-Catchern statt?
3. Aufgrund welcher Straftaten wurde die Ermittlungsmethode des W-LAN-Catchers angewandt?
Bitte aufschlüsseln nach Straftat und Häufigkeit.
4. Welche Technik welcher Hersteller von W-LAN-Catchern wird gegenwärtig genutzt?
5. Wurden die Betroffenen im Nachhinein jeweils über die Maßnahme informiert?
6. Wie viele der Verfahren mit W-LAN-Catchern sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?
7. In wie vielen Verfahren haben die durch den Einsatz von W-LAN-Catcher erhobenen Daten zu einer Verurteilung geführt?

IV. IMSI-Catcher

1. In wie vielen Fällen haben nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden in den Jahren 2010 bis einschließlich 2013 IMSI-Catcher zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr, lokaler Einsatzstelle und Einsatzanlass.
2. Sind die Fälle, bei denen IMSI-Catcher genutzt wurden, auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?
3. In welcher Form wurde die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von IMSI-Catchern im Vorfeld bzw. nachträglich und mit welchem Ergebnis geprüft?
Sind die Fälle, bei denen IMSI-Catcher genutzt wurden, auch im Einzelfall „aussichtslos oder wesentlich erschwert“?
4. In wie vielen Fällen wurde bei dem Gebrauch eines IMSI-Catchers der Zweck der Maßnahme erreicht?
5. Wie viele der Verfahren, bei denen IMSI-Catcher eingesetzt waren, sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?
6. In wie vielen Verfahren haben die Daten der IMSI-Catcher zu einer Verurteilung geführt?
7. In welchem Zeitraum wurden jeweils die erhobenen und gespeicherten Daten gelöscht?

8. Welche Technik welcher Hersteller wird genutzt?
Können mit der entsprechenden Technik auch Gesprächsinhalte abgehört werden?
9. Gab es bereits Probleme mit IMSI-Catchern, z.B. hinsichtlich blockierter Mobiltelefone?

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Frank Herrmann

und Fraktion